



09.09.2020

364. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung <

Festanstellung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert im Rahmen einer [Richtlinie](#) die Festanstellung von Tagespflegepersonen („Tagespflege 2.000“). Ein Einsatz kann dabei entweder direkt als Tagespflegeperson in der Kindertagespflege oder als Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

Mit der Richtlinie setzt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales einen von unterschiedlichen Bausteinen für eine Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung im Zuge des sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ um. Dabei soll/en

- die Assistenzkräfte das pädagogische Team in den Einrichtungen entlasten und die Möglichkeiten einer weiteren Flexibilisierung des Angebotes unterstützen,
- neue Kräfte gewonnen werden, indem Quereinsteigern ein niedrighschwelliger Einstieg in das Feld der Kindertagesbetreuung ermöglicht wird,
- für den Bereich der Kindertagespflege neue Tagespflegekräfte mit dem Argument der sozialen Absicherung akquiriert werden,
- das örtliche Ersatzbetreuungssystem im Bereich der Kindertagespflege weiter verbessert werden.

Anstellung als Assistenzkraft

Die Assistenzkräfte unterstützen das pädagogische Team der Einrichtung beispielsweise in den Randzeiten sowie in personalintensiven Zeiten im Tagesablauf der Einrichtung (z. B. Ankommen der Kinder, Übergänge im Tagesablauf, Essen und Schlafen der Kinder) oder bei der Organisation des Kita-Alltags (z. B. Gestaltung der Lernumgebung).

Assistenzkräfte bedürfen keiner vertieften „pädagogischen“ Ausbildung. Eine Anrechnung in den Anstellungsschlüssel erfolgt nicht, vielmehr handelt es sich um eine zusätzliche Ressource im Regelbetrieb. In den Randzeiten können sie zur alleinigen Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig eingesetzt werden.

Zusätzlich zur Qualifikation einer Tagespflegeperson setzt die Richtlinie eine vom StMAS zertifizierte Qualifizierung im Umfang von mindestens 40 Stunden voraus. Letztere kann auch berufsbegleitend innerhalb eines Jahres absolviert werden. Weiter sind regelmäßig jährlich 15 Stunden Fortbildung zu absolvieren. Die Anstellung als Assistenzkraft erfolgt bei einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung.

Anstellung in der Kindertagespflege

Tagespflegepersonen können im Rahmen der Förderung ausschließlich beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angestellt werden. Neben dem Einsatz als Tagesmutter- oder -vater ist auch ein Einsatz im örtlichen Ersatzbetreuungssystem förderfähig.

Auch für diese Kräfte wird grundlegend die Qualifikation einer Tagespflegeperson entsprechend der kommunalen Vorgaben vorausgesetzt. Zudem sind regelmäßig jährlich 15 Stunden Fortbildung zu erbringen.

Förderantrag

Da in beiden Fällen neben der staatlichen Zuwendung die Kommune einen finanziellen Eigenanteil in mindestens gleicher Höhe erbringen muss, empfiehlt sich zunächst eine entsprechende Kontaktaufnahme mit den für die Kindertagesbetreuung zuständigen Stellen in der Gemeinde oder beim örtlichen Jugendamt.

Gemäß Richtlinie ist eine formelle Antragsstellung über das Abrechnungssystem KiBiG.web vorgesehen. Für 2020 wurde eine schriftliche Antragsstellung aufgrund einer Verzögerung bei der technischen Realisierung zugelassen.

Weitere Informationen zur Richtlinie sowie eine Übersicht der häufigsten Fragen finden Sie unter <https://www.tagespflege.bayern.de/anhang/foerderung-tgp/index.php>. Einen Flyer zur Bewerbung des Programms finden Sie unter www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/364-nl-anlage-flyer.pdf.

Ergänzender Hinweis:

Gegebenenfalls kommt für Qualifizierungsmaßnahmen - insbesondere die zertifizierte Zusatzqualifizierung (40 Stunden) der Assistenzkräfte - ein Guthchein der Bildungsprämie in Frage. Alle weiteren Einzelheiten, etwa zu den Förderbedingungen, wie z. B. eine Erwerbstätigkeit von mind. 15 Stunden pro Woche oder ein zu versteuerndes

Jahreseinkommen von maximal 20.000 Euro (als gemeinsam Veranlagte 40.000 Euro),
finden Sie unter <https://www.bildungspraemie.info>

Mit dem Prämiengutschein wird die Hälfte der Kosten für eine Weiterbildung (max. 500 Euro) übernommen. Weiterbildungsanbieter sind nicht verpflichtet, Prämiengutscheine anzunehmen. Wir empfehlen daher, vor einer Anmeldung die Akzeptanz von Prämiengutscheinen aus dem Programm Bildungsprämie zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>